

I.

Festpreise

§ 3

(1) Für Bauhauptleistungen gelten die im Festpreiskatalog — Teil I — für Bauhauptleistungen* angegebenen Industrieabgabepreise.

(2) Die Industrieabgabepreise sind Festpreise und gleich den Betriebspreisen.

§ 4

(1) Der Anwendung der Festpreise liegt die wirtschaftliche Bauzeit und die rechtzeitige Bereitstellung der bautechnischen Unterlagen zugrunde.

(2) Die wirtschaftliche Bauzeit ist durch die Entwurfsbetriebe festzulegen und im Kostenplan anzugeben,

(3) Erfolgt auf Veranlassung des Auftraggebers eine Unter- oder Überschreitung der im Kostenplan festgelegten wirtschaftlichen Bauzeit oder eine nicht rechtzeitige Bereitstellung der zur Baudurchführung erforderlichen bautechnischen Unterlagen, können die vor Vertragsabschluß ermittelten Mehrkosten außerhalb der Festpreise gesondert berechnet werden.

§ 5

Für Bauhauptleistungen, für welche noch keine Festpreise bestehen, sowie für Bauleistungen geringeren Umfangs bei Umbau- und Reparaturarbeiten und bei Spezialbauvorhaben (z. B. Talsperrenbau) für den Teil der Bauleistungen, der auf Grund des Bauvolumens oder der Art der Konstruktion die Anwendung der Festpreise nicht zuläßt, sind Kalkulationspreise auf der Grundlage der §§ 6 bis 11 zu bilden.

II.

Kalkulationspreise

§ 6

Die Kalkulationen für Bauleistungen sind auf der Grundlage von Leistungsverzeichnissen nach den Leistungsbereichen

- L I Baustellenbereich,
- L II außergewöhnliche Teilleistungen,
- L III unmittelbare Teilleistungen,
- L IV Nachweiskosten

und weiterhin nach

- Teilleistungsbereichen und
- Leistungstiteln

zu gliedern.

§ 7

Die Kalkulationspreise sind nach den Prinzipien der Festpreise zu bilden und setzen sich aus folgenden Kostenanteilen zusammen:

- Lohn,
- Material und Sonstiges,
- Zuschläge.

§ 8

(1) Bei der Berechnung des Anteiles „Lohn“ sind anzuwenden:

- a) bei Bauvorhaben im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik: die Leistungslohnsätze der Lohngruppen I bis VIII der Ortsklasse „B“ gemäß Anlage zur Ersten

Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1953 zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes (GBl. S. 70/54);

b) bei Bauvorhaben im Raum von Groß-Berlin:

die Leistungslohnsätze der Lohngruppen I bis VIII gemäß Anlage zur Verordnung des Magistrats von Groß-Berlin vom 8. Januar 1954 über die Erhöhung des Arbeitslohnes (VOB1.1 S. 9/54).

(2) Zur Bildung von Mittellöhnen ist die „Liste der Mittellöhne“ des Festpreiskataloges verbindlich.

Bei Umbau-, Reparatur- und Spezialbauarbeiten, die eine besondere Zusammensetzung der Brigaden verlangen, können die Mittellöhne entsprechend den wirtschaftlich vertretbaren Gegebenheiten gebildet werden. Hierbei sind die leistungsbedingten Stunden (Lb-Stunden) mit 4 % und die Brigadierzuschläge mit 1,2 %, bei Gleisoberbauarbeiten mit 1 %², bezogen auf den Grundlohn, zu berücksichtigen.

(3) Als Zeitwerte für den Arbeitsaufwand sind nacheinander anzuwenden:

- Kalkulationsrichtwerte der volkseigenen Bauindustrie,
- technisch begründete Arbeitsnormen,
- betriebliche Werte.

§ 9

(1) Im Anteil „Material und Sonstiges“ sind die Kosten für

- Grund- und Hilfsmaterial,
- Transportleistungen sowie
- eigene und fremde Bauhilfsleistungen

zu erfassen.

(2) Für Grund- und Hilfsmaterial sind nacheinander folgende Preise anzuwenden:

- a) „Liste der Baustoffpreise frei Baustelle abgeladen“ des Festpreiskataloges;
- b) Preisliste der Preisanordnung Nr. 444 vom 12. September 1955 — Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für Baustoffe — (GBl. I S. 691);
- c) betriebliche Verrechnungspreise.

(3) Die Berechnung des Materialbedarfs hat nacheinander auf der Grundlage der Materialverbrauchsnormen (MVN) und betrieblicher Mittelwerte zu erfolgen.

(4) Als Streu- und Bruchverluste gelten die in der Anlage zu dieser Preisanordnung festgelegten Sätze.

(5) Als Verbrauchsnormen für Verluste an Holz bei Ein- und Ausschalarbeiten sind anzuwenden:

- a) 20,9 % der Einbaunormen für Bretter;
- b) 14,6 % der Einbaunormen für Kantholz;
- c) 10,9 % der Einbaunormen für Rundholz.

(6) Berechnungsgrundlage für die Transportleistungen — auch bei Direktbezug ab Werk — ist die kürzeste Fahrverbindung von der Baustelle bis zur nächstgelegenen Empfangsstation, wobei bis zu einer Entfernung von 8 km die Preise der „Liste der Preise für Transportleistungen gemäß Preisgruppe I und II bis 8 km Entfernung von der Empfangsstation zur Baustelle“ des Festpreiskataloges anzuwenden sind.

Über 8 km hinausgehende Transportentfernungen sind mit 0,25 DM je t/km für alle Warengruppen am Ende des Kostenplanes in einer gesonderten Position zu berechnen,

* Zu beziehen ab Mitte Januar 1956 als Sonderdruck Nr. 124 des Gesetzblattes über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6.